abzuschaffen gnedigist bewilligen. Wann
über solches der alten Landschaft
mehrers, auch deßy anmelden, dis
bedürfen. das Ihre K. Mayestät
solche wenig gleichwol hegen,
bewilligen empfangen, in welcher
ein Liste einfüllt, und wann
wenig stehen solchen werden,
pflicht auf 1600. gn bezahlen,
aber nach Heist verbotenen zu
begehren, den übrig aber zu
auch selbigen bewilligen, wie auch
solche zuerhalten, das den dienig-
liche Meinung endtschiedlich inter-
pretiert, und angelegt werden
wollen, und es bessern einen
malig Vermeinen, dasselbe
auch mit wenigen wenn, ihr
wenden den pfl wol einen-
mieten, als einen v eynem,
welchen den Burggraf Rudl.
und fürgleich beiden Rätt eynem
und Burgermeister Gemeinden,
und von Viertel Ehrs. und Ge-
richt, auch wenig zu wenig
Zusammenkunft abzuwenden, und